

Satzung

Vom 26. August 1999
In der Fassung vom 16. April 2004

I. Abschnitt

Name, Sitz, Zweck und Geschäftsjahr

§ 1 [Name]

- (1) Die Vereinigung trägt den Namen "Deutsch-Schweizerische Juristen-Vereinigung e.V."
- (2) Der Name wird mit "DSJV" abgekürzt.

§ 2 [Sitz und Eintragung]

- (1) Sitz der Vereinigung ist Bonn.
- (2) Die Vereinigung ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 3 [Zweck]

- (1) Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" in der Abgabenordnung.
- (2) Zweck der Vereinigung ist die Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des deutsch-schweizerischen Rechtsraums. Dem Zweck der Vereinigung sollen namentlich dienen:
 - die Förderung von Wissenschaft und Forschung auf dem Gebiet des deutschen und schweizerischen Rechts,
 - die Zusammenarbeit mit Universitäten und wissenschaftlichen Einrichtungen in Deutschland und in der Schweiz,
 - die Förderung der wissenschaftlichen Diskussion, insbesondere durch Veranstaltung von wissenschaftlichen Vorträgen, sowie
 - die Förderung der Ausbildung und Weiterbildung in deutsch-schweizerischen Rechtsthemen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 [Geschäftsjahr]

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

II. Abschnitt

Mitgliedschaft

§ 5 [Mitglieder]

- (1) Mitglieder können inländische oder ausländische natürliche und juristische Personen, Behörden, Vereine sowie sonstige im Rechtsverkehr anerkannte Vereinigungen sein.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitglieds entscheidet der Geschäftsführende Ausschuss aufgrund eines schriftlichen Aufnahmeantrages.
- (3) Lehnt der Geschäftsführende Ausschuss die Aufnahme ab, so teilt er das dem Antragsteller schriftlich mit. Dem Antragsteller steht binnen einem Monat nach Zugang der Ablehnung die Beschwerde an den Gesamtvorstand zu.
- (4) Auf Vorschlag des Gesamtvorstandes kann die Hauptversammlung Ehrenmitglieder wählen.

§ 6 [Jahresbeitrag]

- (1) Die Mitglieder - ausgenommen Ehrenmitglieder und Kuratoriumsmitglieder - sind zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet.
- (2) Die Beitragshöhe wird von dem Gesamtvorstand auf Vorschlag des Geschäftsführenden Ausschusses festgesetzt.

§ 7 [Erlöschen der Mitgliedschaft]

- (1) Durch Austrittserklärung erlischt die Mitgliedschaft in der Vereinigung. Die Austrittserklärung ist dem Gesamtvorstand schriftlich mitzuteilen und wird mit dem Ende des Geschäftsjahres wirksam.
- (2) Durch Ausschluss erlischt die Mitgliedschaft in der Vereinigung bei einem Verstoß gegen das Vereinsinteresse, über den der Gesamtvorstand nach Anhörung des Mitgliedes zu entscheiden hat.
- (3) Durch Ausschluss erlischt die Mitgliedschaft in der Vereinigung mit dem Tage des Ablaufs des Rechnungsjahres, wenn das Mitglied trotz Mahnung mit Ankündigung des Ausschlusses den Beitrag nicht zahlt.

III. Abschnitt

Aufbau der Vereinigung

§ 8 [Organe]

- (1) Die Organe der Vereinigung sind die Hauptversammlung, der Gesamtvorstand sowie der Geschäftsführende Ausschuss.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses.

- (3) Die Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses sind grundsätzlich allein vertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt (§ 26 Abs. 2 S. 2 BGB), dass in folgenden Geschäften die Vereinigung nur in Gemeinschaft aller Mitglieder des Geschäftsführenden Ausschusses vertreten werden kann (Gesamtvertretung):
- die Verfügung über Grundstücke, Gebäudeeigentum, grundstücksgleiche Rechte oder Rechte an Grundstücken,
 - die Eingehung von Verpflichtungen von mehr als 10000 €,
 - die Aufnahme von Krediten sowie die Bestimmung der Kreditlinie für den Kontokorrentkredit der Vereinigung soweit der Betrag von 1000 € überschritten wird,
 - die Gewährung von Krediten, die nicht zum laufenden Geschäft gehören,
 - die Übernahme von Wechsel- und Bürgschaftsverpflichtungen sowie Garantieerklärungen soweit diese nicht durch das laufende Geschäft bedingt sind.

§ 9 [Gesamtvorstand]

- (1) Der Gesamtvorstand besteht aus dem Geschäftsführenden Ausschuss sowie weiteren Vorstandsmitgliedern.
- (2) Die Mitglieder des Gesamtvorstandes werden durch die Hauptversammlung für vier Jahre gewählt. Nach Ablauf der Amtszeit hat der Gesamtvorstand die Geschäfte bis zur Neuwahl weiterzuführen, falls diese nicht vor Ablauf erfolgt ist. Die Hauptversammlung kann vor dem Ablauf der vier Jahre weitere nach der Satzung vorgesehene Vorstandsmitglieder für den verbleibenden Zeitraum wählen. Bei dem Ausscheiden des Präsidenten, des Generalsekretärs oder des Schatzmeisters aus dem Gesamtvorstand hat die nächste ordentliche Hauptversammlung für den verbleibenden Zeitraum eine andere Person zu wählen. Bis zur Neuwahl werden die Geschäfte durch die jeweiligen Stellvertreter fortgeführt.
- (3) Dem Gesamtvorstand obliegt die Leitung der Vereinsangelegenheiten nach den Grundsätzen, die von der Hauptversammlung festgelegt werden.
- (4) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist und wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung an seine Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher zur Post gegeben worden ist. Die Einladung kann statt dessen mit Hilfe von Telefax oder elektronischer Medien übermittelt werden. In dringenden Fällen kann der Gesamtvorstand telefonisch einberufen werden.

- (5) Der Gesamtvorstand wird vom Präsidenten einberufen. Im Verhinderungsfalle wird er durch den Generalsekretär, hilfsweise durch das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Gesamtvorstandes einberufen. Mindestens zwei Vorstandsmitglieder können seine Einberufung verlangen.
- (6) Der Gesamtvorstand beschließt mit absoluter Mehrheit der Stimmen, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist. Wird diese nicht erreicht, so findet eine Stichwahl statt. In der Vorstandssitzung hat jedes Vorstandsmitglied eine Stimme.
- (7) Jedes Vorstandsmitglied kann seine Stimme durch einfache schriftliche Vollmacht übertragen. Die Vollmacht ist vor der Vorstandssitzung den anwesenden Vorstandsmitgliedern zur Prüfung vorzulegen.
- (8) Der Gesamtvorstand kann Beschlüsse auch schriftlich, fernmündlich oder mit Hilfe elektronischer Medien fassen, soweit sämtliche Mitglieder dem Beschluss und der Art der Beschlussfassung zustimmen und die Abhaltung einer Sitzung nicht zwingend gesetzlich vorgeschrieben ist.

§ 10 [Geschäftsführender Ausschuss]

- (1) Der Geschäftsführende Ausschuss besteht aus dem Präsidenten (Vorsitzenden), dem Generalsekretär sowie gegebenenfalls einem stellvertretenden Generalsekretär und dem Schatzmeister sowie gegebenenfalls einem stellvertretenden Schatzmeister.
- (2) Der Geschäftsführende Ausschuss führt die laufenden Geschäfte. Er bereitet die Beschlüsse des Gesamtvorstandes und der Hauptversammlung vor und führt sie aus.

§ 11 [Präsident (Vorsitzender)]

- (1) Der Präsident (Vorsitzender) leitet die Sitzungen der Vereinigung, des Gesamtvorstandes und des Geschäftsführenden Ausschusses.
- (2) Der Präsident wird im Verhinderungsfalle durch den Generalsekretär und ansonsten durch das an Jahren älteste anwesende Mitglied des Geschäftsführenden Ausschusses vertreten.

§ 12 [Generalsekretär (1. Stellvertretender Vorsitzender)]

- (1) Der Generalsekretär ist für die organisatorische Verwaltung der Vereinigung verantwortlich.
- (2) Der Generalsekretär ist zugleich 1. Stellvertretender Vorsitzender.
- (3) Die Hauptversammlung kann einen Stellvertreter bestimmen, der den Generalsekretär im Verhinderungsfalle vertritt.

§ 13 [Schatzmeister (2. Stellvertretender Vorsitzender)]

- (1) Der Schatzmeister zieht die Mitgliedsbeiträge ein, verwaltet das Vermögen und legt der Hauptversammlung jährlich einen

Rechenschaftsbericht sowie einen Voranschlag für das folgende Jahr vor. Dieser bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Geschäftsführenden Ausschuss.

- (2) Der Schatzmeister ist zugleich 2. Stellvertretender Vorsitzender.
- (3) Die Hauptversammlung kann einen Stellvertreter bestimmen, der den Schatzmeister im Verhinderungsfalle vertritt.

§ 14 [Hauptversammlung]

- (1) Die Hauptversammlung hat folgende Aufgaben:
 - Entgegennahme des Geschäftsberichtes
 - Prüfung des Rechenschaftsberichtes des Schatzmeisters auf Grund seines Berichtes der in der vorhergehenden Versammlung gewählten Kassenprüfer
 - Entlastung des Gesamtvorstandes
 - Genehmigung des Voranschlages
 - Festsetzung des Jahresbeitrages
 - Wahl der von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglieder des Gesamtvorstandes
 - Wahl zweier Kassenprüfer
 - Beschlussfassung über Anträge des Gesamtvorstandes und des Geschäftsführenden Ausschusses oder der Mitglieder.
- (2) Die Hauptversammlung tritt mindestens einmal im Geschäftsjahr in Deutschland oder in der Schweiz zusammen. Der Ort und die Zeit werden vom Geschäftsführenden Ausschuss bestimmt. Sollten dringende Ursachen die Abhaltung der Jahreshauptversammlung unmöglich machen, so ist der Gesamtvorstand ermächtigt, die Versammlung zu verlegen oder zu vertagen. Sämtliche Ämter dauern in diesem Falle bis zur nächsten Hauptversammlung fort.
- (3) Auf Beschluss des Gesamtvorstandes oder auf Antrag von einem Drittel der Mitglieder der Vereinigung ist eine außerordentliche Hauptversammlung einzuberufen.
- (4) Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist und wenn mindestens fünf Mitglieder der Vereinigung anwesend sind. Sie gilt als ordnungsgemäß einberufen, wenn die Einladung an die Mitglieder der Vereinigung unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vorher zur Post gegeben worden ist. Die Einladung kann statt dessen mit Hilfe von Telefax oder elektronischer Medien übermittelt werden.
- (5) Anträge von Mitgliedern sind dem Geschäftsführenden Ausschuss mindestens eine Woche vor der Hauptversammlung schriftlich einzureichen. Später eingehende Anträge sind der Hauptversammlung zur Beratung und Beschlussfassung vorzulegen, wenn die Hauptversammlung sie mit Dreiviertelmehrheit für dringlich erklärt.

- (6) Die Hauptversammlung beschließt mit absoluter Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, soweit nicht in der Satzung etwas anderes bestimmt ist. Wird diese nicht erreicht, so findet eine Stichwahl statt. In der Hauptversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme.
- (7) Die Beschlussfassung kann auf Beschluss in geheimer schriftlicher Abstimmung erfolgen.
- (8) Jedes Mitglied kann seine Stimme durch einfache schriftliche Vollmacht übertragen. Die Vollmacht ist vor der Versammlung dem Versammlungsleiter zur Prüfung vorzulegen.
- (9) Über die Beschlüsse der Hauptversammlung wird von dem Generalsekretär oder bei dessen Verhinderung von einem von der Hauptversammlung zu wählenden Mitglied eine Niederschrift aufgenommen, die von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 15 [Kuratorium]

- (1) Dem Vorstand steht ein Kuratorium zur Seite, das ihn bei der Erreichung des Vereinszwecks berät und unterstützt. Es soll gewährleisten, daß die Arbeit des Vereins seiner Zweckbestimmung entspricht.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums werden vom Gesamtvorstand gewählt. Das Kuratorium tritt auf Einladung des Geschäftsführenden Ausschusses oder auf Antrag mindestens eines Drittels seiner Mitglieder zusammen.

§ 16 [Fachausschüsse]

- (1) Die Vereinigung kann Fachausschüsse einrichten, die sich mit einem bestimmten Themengebiet beschäftigen.
- (2) Die Einrichtung erfolgt durch den Gesamtvorstand.
- (3) Die Fachausschüsse wählen aus ihren Mitgliedern einen Vorsitzenden und dessen Stellvertreter.

IV. Abschnitt Wahlverfahren

§ 17 [Wahlvorschläge und Wahlleitung]

- (1) Wahlvorschläge können gemacht werden durch den Geschäftsführenden Ausschuss und durch die Mitglieder.
- (2) Wahlvorschläge der Mitglieder müssen spätestens eine Woche vor der Wahl an den Generalsekretär der Vereinigung eingereicht werden. Sie müssen von mindestens zehn Mitgliedern unterschrieben sein. Jedes Mitglied darf mehrere Wahlvorschläge unterschreiben und sich auch selbst zur Wahl vorschlagen.
- (3) Die Hauptversammlung wählt einen Wahlleiter zu Beginn der Sitzung.
- (4) Spätestens zu Beginn der Wahl gibt der Wahlleiter die Wahlvorschläge bekannt.

§ 18 [Wahlverfahren]

- (1) Gewählt wird geheim und schriftlich, soweit nichts anderes von der Hauptversammlung einstimmig beschlossen wird. Jedes Mitglied hat so viele Stimmen, wie Kandidaten zu wählen sind. Für jeden Kandidaten kann nur eine Stimme abgegeben werden.
- (2) Die Kandidaten sind gewählt, die die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erreicht haben.
- (3) Werden nur so viele Kandidaten zur Wahl vorgeschlagen, wie es die Höchstzahl zulässt, dann können die Kandidaten durch Handzeichen en bloc gewählt werden, wenn die Hauptversammlung dies mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschließt.
- (4) Werden auf Stimmzetteln mehr Namen angegeben, als Kandidaten zu wählen sind oder wird für einen Kandidaten mehr als eine Stimme abgegeben oder enthält der Stimmzettel sonstige Zusätze, so ist er ungültig.

§ 19 [Annahme der Wahl]

- (1) Der Wahlleiter gibt das Ergebnis der Wahl bekannt. Ist der Gewählte bei Bekanntgabe des Wahlergebnisses nicht anwesend, wird er vom Wahlleiter von seiner Wahl benachrichtigt.
- (2) Die anwesenden Gewählten haben sich sofort, Abwesende unverzüglich nach Zugang der Mitteilung über die Annahme zu erklären.

V. Abschnitt**Schlussvorschriften****§ 20 [Auflösung der Vereinigung]**

- (1) Die Vereinigung kann durch Beschluss der Hauptversammlung aufgelöst werden. Eine Auflösung kann nur mit Dreiviertelmehrheit der Stimmen der in der Hauptversammlung anwesenden und von diesen vertretenen Mitgliedern beschlossen werden.
- (2) Anträge auf Auflösung der Vereinigung sind den Mitgliedern mindestens drei Monate vor der Hauptversammlung durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.
- (3) Nach beschlossener Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung bleibt der Gesamtvorstand solange im Amt, bis das Vermögen vollständig liquidiert ist. Die Hauptversammlung kann bestimmen, dass ein oder mehrere Liquidatoren mit der Liquidation des Vereinsvermögens betraut werden und Vollmacht zur Regelung des Aktivvermögens und zur Begleichung der Schulden erhalten.
- (4) Bei Auflösung oder Aufhebung der Vereinigung fällt das Vermögen der Vereinigung an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder an eine als steuerbegünstigt besonders anerkannte Körperschaft, zwecks Verwendung zur

Förderung der Wissenschaft. Den Empfänger bestimmt die Hauptversammlung zugleich mit dem Beschluss nach Absatz 1. Erfolgt keine Bestimmung durch die Hauptversammlung, fällt das Vermögen der Vereinigung an die Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V., die es unmittelbar und ausschließlich zum Zwecke der Förderung der Wissenschaft zu verwenden hat.

- (5) Abs. 4 gilt entsprechend bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks.

§ 21 [Schiedsgericht]

- (1) Über sämtliche Streitigkeiten zwischen dem Verband und seinen Mitgliedern - mit Ausnahme von Streitigkeiten zu Beitrittsfragen - entscheidet unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges ein Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht wird folgendermaßen gebildet: Zunächst bestimmt jede Partei einen Schiedsrichter. Erfüllt eine Partei das Verlangen der anderen Partei, einen Schiedsrichter zu benennen, nicht innerhalb von zwei Wochen, so kann diese andere Partei den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Köln um die Berufung eines Schiedsrichters ersuchen. Sodann unternehmen die beiden Schiedsrichter den Versuch einer Einigung. Schlägt dieses Bemühen fehl, wählen die beiden Schiedsrichter einen Obmann. Misslingt die Bestellung eines Obmannes, haben die beiden Schiedsrichter den Präsidenten des Oberlandesgerichtes Köln um die Ernennung eines Obmanns zu ersuchen. Fällt ein Schiedsrichter oder der vom Präsidenten des Oberlandesgericht Köln ernannte Obmann fort, finden die Verfahren zur erstmaligen Bestellung eines Schiedsrichters bzw. des Obmannes entsprechende Anwendung.
- (3) Das Recht, in dringenden Fällen vorläufigen Rechtsschutz bei dem zuständigen ordentlichen Gericht zu beantragen, wird durch diese Satzung nicht berührt.

§ 22 [Satzungsänderung]

- (1) Anträge auf Änderung der Satzung sind den Mitgliedern mit der Einladung zur Hauptversammlung schriftlich mitzuteilen.
- (2) Für eine Satzungsänderung ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- (3) Beschlüsse über Satzungsänderungen, welche die Zwecke der Vereinigung und deren Vermögensverwendung betreffen, sind der zuständigen Finanzbehörde vorzulegen. Erhebt die Finanzbehörde Einwendungen aus dem Gesichtspunkt der Gemeinnützigkeit, so ist der Beschluss der Hauptversammlung zur erneuten Beschlussfassung vorzulegen.

§ 23 [Inkrafttreten]

Diese Satzung tritt am 26. August 1999 in Kraft.